

BEGRÜNDUNG

A. Allgemeines

Das Bundesgleichstellungsgesetz (BGleiG) vom 30. November 2001 (BGBl. I S. 3234) verpflichtet, wie schon das abgelöste Frauenförderungsgesetz des Bundes, die Bundesdienststellen zur Aufstellung eines Gleichstellungsplans zur Verbesserung der beruflichen Situation der Frauen im Bundesdienst, insbesondere zur Beseitigung der weiblichen Unterrepräsentanz auch in Funktionen mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen. Eine gleichrangige Aufgabe ist die bessere Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit für Frauen und Männer in der Bundesverwaltung.

Die Messbarkeit des Erfolges des Bundesgleichstellungsgesetzes ist von der Qualität der statistischen Daten abhängig, welche die Dienststelle nach § 24 BGleiG unter Berücksichtigung der Personalstandstatistik des Finanz- und Personalstatistikgesetzes (FPStatG) zu erfassen hat. Nur auf der Grundlage fundierter Daten kann jede Dienststelle im Gleichstellungsplan nach § 11 BGleiG die Situation der weiblichen Beschäftigten im Vergleich zu der der männlichen Beschäftigten realistisch beschreiben und auswerten sowie zielführende Gleichstellungsmaßnahmen entwickeln. Personenbezogene Daten darf der Gleichstellungsplan dabei nicht enthalten, § 11 Abs. 2 Satz 6 BGleiG. Die zusammengefassten Daten sind ferner Grundlage für den alle vier Jahre vorzulegenden Erfahrungsbericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag über die Situation der Frauen im Bundesdienst. Für die Erfassung der statistischen Angaben sind bundesweit einheitliche Vorgaben erforderlich. § 24 Abs. 2 BGleiG ermächtigt deshalb die Bundesregierung zum Erlass einer Rechtsverordnung. Die Erfassung wird weiterhin im Rahmen einer Geschäftsstatistik erfolgen.

Das Bundesgleichstellungsgesetz verwendet statt des Begriffs der Frauenförderung den der Gleichstellung von Frauen und Männern. Grund der terminologischen Änderung ist es, das Ziel der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern zu verdeutlichen und gleichzeitig die unzutreffende Vorstellung zu vermeiden, dass Frauen aufgrund geringerer Qualifikation oder sonstiger Defizite gefördert werden müssten (vgl. Abschnitt A I 2 der amtlichen Begründung zum Gleichstellungsdurchsetzungsgesetz – BT-Drs. 14/5679, S. 15). Der Begriff der Gleichstellung wird daher auch für die neue Verordnung übernommen (Gleichstellungstatistikverordnung – GleiStatV).

Mit der Verordnung kann die bisherige Geschäftsstatistik „Frauenförderstatistik“ unter neuer Bezeichnung als „Gleichstellungstatistik“ mit den durch das Bundesgleichstellungsgesetz eingeführten Änderungen weitergeführt werden. Diese betreffen die Beschränkung der geschlechtsdifferenzierten Datenerfassung zu Beurlaubungen auf die Beurlaubungen aus familienbedingten Gründen (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 BGleiG). Zusätzlich geschlechtsdifferenziert zu erfassen sind die Noten bei den dienstlichen Beurteilungen im Berichtszeitraum, gegliedert nach Voll- und Teilzeittätigkeit (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 BGleiG). Weitere Änderungen gegenüber der Frauenförderstatistikverordnung sind redaktionelle bzw. solche aus Rechtsförmlichkeitsgründen.

Die in der GleiStatV gegenüber der FFStatV vorgenommenen Änderungen dienen der zielgenauen Überprüfung der im BGleiG enthaltenen alten und neuen Instrumente zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern. Sie stehen wie diese (vgl. Abschnitt A II der amtlichen Begründung zum Gleichstellungsdurchsetzungsgesetz – BT-Drs. 14/5679, S. 15 f) ihrerseits im Einklang mit dem Grundgesetz wie auch der EU-Gleichbehandlungsrichtlinie, den Vorgaben des EG-Vertrages und völkerrechtlichen Verpflichtungen.

Wie bisher schon sollen die Daten möglichst mit Hilfe des vorliegenden EDV-Programms erfasst werden. Für die mitteilbare Bundesverwaltung sind jetzt ebenfalls besondere Fragebögen als Muster in der Anlage vorgegeben.

Ein administrativer und damit auch Kostenmehraufwand durch die Nichterfassung der Altersteilzeitbeschäftigten und die Beschränkung bei den Beurlaubten auf familienbedingte Fälle kann nicht spezifiziert werden. Einsparungen ergeben sich aus dem geänderten Meldeweg sowie aus der Beschränkung der meldepflichtigen Dienststellen nach § 3 Abs. 1. Einsparpotenzial besteht auch in der Nutzung des für die Erhebung zur Verfügung stehenden EDV-Programms durch weitere Dienststellen, womit zugleich die Kosten für die Aufbereitung der Daten durch das Statistische Bundesamt sinken.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 – Erfassung der Daten

Absatz 1 regelt gemäß den Vorgaben des § 24 Abs. 1 BGleiG die Erhebungsmerkmale, nach denen die Dienststellen die Zahl ihrer Beschäftigten erfassen müssen. Der Begriff der Beschäftigten in § 1 Abs. 1 ist nicht eng zu verstehen. Er erfasst auch Auszubildende, Lehrbeauftragte, arbeitnehmerähnliche Beschäftigte sowie Doktorandinnen und Doktoranden (vgl. die Begründung zu § 24 BGleiG, a.a.O., S. 33), jedoch nicht Soldatinnen und Soldaten.

Die Aufzählung der Art der Beschäftigung wurde an den Beschäftigtenbegriff von § 4 Abs. 1 BGleiG angepasst. Entsprechend sind nun auch die Inhaberinnen und Inhaber öffentlich-rechtlicher Ämter statistisch zu erfassen, soweit sie unter den Geltungsbereich des BGleiG fallen, d.h. der Bundesverwaltung oder den Bundesgerichten zuzuordnen sind. Ministerinnen und Minister sowie die Parlamentarischen Staatssekretärinnen und die Parlamentarischen Staatssekretäre sind als Angehörige der Bundesregierung nicht zu erfassen (siehe auch v. Roetteken, BGleiG, § 4 Rn. 14, 40).

Trotz der durch § 3 Abs. 2 und 3 BGleiG geschaffenen Verpflichtung der Bundesdienststellen, bei Privatisierungen auf die entsprechende Anwendung der Vorschriften des BGleiG hinzuwirken sowie mit institutionellen Leistungsempfängern vertraglich die Anwendung der Grundzüge des BGleiG zu vereinbaren, gilt die GleiStatV gemäß der Ermächtigung in § 24 Abs. 2 BGleiG nur für die in § 3 Abs. 1 BGleiG genannten Dienststellen des Bundes selbst. Diese haben aber ihre institutionellen Leistungsempfänger alle vier Jahre zur Berichterstattung über vorbildhafte Gleichstellungsmaßnahmen für den Erfahrungsbericht der Bundesregierung gemäß § 25 Satz 3 BGleiG aufzufordern. Das für den Bericht der Bundesregierung federführende Bundesressort kann die Ressorts auch – wie bisher schon – um weitergehende Angaben zur Umsetzung des Gesetzes bitten.

Absatz 1 Nr. 1 bis 3 entspricht im Wesentlichen der Personalstandstatistik nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 FPStatG.

Für die Beurlaubung ist in § 24 Abs. 1 Nr. 1 BGleiG ausdrücklich klargestellt, dass nur familienbedingte Fälle erfasst werden sollen. Um die weitere Entwicklung und die Wirksamkeit der Antidiskriminierungsregelungen im BGleiG beobachten zu können, ist es erforderlich, auch die Daten zur Teilzeitbeschäftigung um solche, die das Bild verfälschen, zu bereinigen. Dies ist in der Vergangenheit durch die Altersteilzeit geschehen (vgl. den Vierten Bericht der Bundesregierung über die Förderung der Frauen im Bundesdienst, BT-Drs. 14/5003, S. 8). Entsprechend werden in Absatz 1 Nr. 2 nicht nur die Angaben zu den Beurlaubungen auf solche aus familienbedingten Gründen begrenzt sondern es wird auch bei dem Erhebungsmerkmal Teilzeitbeschäftigung die Altersteilzeit ausgenommen. Die Gesamtzahl aller Teilzeitbeschäftigten steht über die Personalstandstatistik zur Verfügung und ermöglicht somit auch die Ermittlung der Anzahl der Altersteilzeitbeschäftigten. Zudem wird klargestellt, dass Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit als familienbedingte Teilzeitbeschäftigung, Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung dagegen als familienbedingte Beurlaubung zu erfassen ist. Familienbedingt ist eine Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung dann, wenn sie zur Wahrnehmung von Familienpflichten beantragt wird. Darunter ist nicht nur die Betreuung von minderjährigen Kindern, sondern auch die Pflege von Angehörigen zu verstehen, (§ 4 Abs. 2

BGleiG). Absatz 1 Nr. 4 berücksichtigt gemäß § 4 Abs. 3 BGleiG unter dem zusammengefassten Begriff „leitende Funktionen“ Dienststellungen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben. Aus verwaltungsökonomischen Gründen beschränkt sich die Nummer 4, die zum Berichtszeitpunkt die maßgeblichen leitenden Dienststellungen in den obersten Bundesbehörden, im nachgeordneten Geschäftsbereich sowie in der mittelbaren Bundesverwaltung benennt, weiterhin auf den höheren und gehobenen Dienst. Zur Verdeutlichung, dass hierunter auch die Funktionen Vorsitzender Richterinnen und Richter fallen, wurde die Aufzählung um die Senatsleitungen ergänzt.

Absatz 1 Nr. 5 erfasst als Merkmal des beruflichen Aufstiegs während des Berichtszeitraums auch die Übertragung einer leitenden Funktion im Sinne von Nummer 4, weil sie nicht immer mit einer Beförderung zusammenfällt.

Absatz 1 Nr. 6 betrifft die Beteiligung an Fortbildungsveranstaltungen.

Absatz 1 Nr. 7 betrifft den Vergleich von im Berichtszeitraum erfolgten Übertragungen von leitenden Funktionen gemäß der Nummer 4 mit den entsprechenden Bewerbungen von Beschäftigten. Zu erfassen sind hiernach alle internen Bewerbungen, die dem Anforderungsprofil für die Übertragung einer leitenden Funktion genügen und die außerdem bei der Vorbereitung und Entscheidung über die Personalangelegenheit noch relevant sind, sich also z.B. nicht inzwischen als gegenstandslos erwiesen haben.

Absatz 1 Nr. 8 betrifft die Spitzennoten bei den dienstlichen Beurteilungen und setzt damit die Regelung des § 24 Abs. 1 Nr. 3 BGleiG hinsichtlich der Erfassung für die Gesamtschau im Erfahrungsbericht nach § 25 BGleiG um. Hierdurch soll Transparenz hinsichtlich der Notengebung bei weiblichen und männlichen Beschäftigten erreicht werden, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Quotenregelung in § 8 BGleiG und die Benachteiligungsverbote in § 9 BGleiG zugunsten von Frauen durch bessere dienstliche Beurteilungen für Männer unterlaufen werden (vgl. die Begründung zu Artikel I Abschnitt 5 § 24 BGleiG, a.a.O., S. 33). Die Beschränkung auf die beiden besten in der jeweiligen Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe im Berichtszeitraum vergebenen Noten, die zugleich über dem Durchschnitt liegen müssen, hier Spitzennoten genannt, ist wegen der Vielzahl der in den einzelnen Dienststellen geltenden Beurteilungssysteme erforderlich, da andernfalls keine Addition und damit Gesamtschau möglich wäre. Sie ist auch im Hinblick auf das genannte Ziel zweckmäßig, denn regelmäßig werden nur Beschäftigte mit Spitzennoten in dem hier definierten Sinn für die in § 8 BGleiG genannten Personalmaßnahmen in Frage kommen. Erfasst werden sollen alle dienstlichen Beurteilungen, also auch die von Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern, wenn sie tatsächlich beurteilt werden. Zu erfassen sind alle im Berichtszeitraum abgeschlossenen Beurteilungsverfahren, sowohl Anlass- als auch Regelbeurteilungen.

Die vorgegebene Beschränkung auf die Spitzennoten in dem hier definierten Sinn steht der Erhebung weiterer Noten durch die Dienststellen zur Kontrolle, ob die Beurteilungsverfahren diskriminierungsfrei durchgeführt wurden, nicht entgegen. Für eine Veröffentlichung im Rahmen des Gleichstellungsplanes ist jedoch § 11 Abs. 2 Satz 6 BGleiG zu beachten.

Absatz 2 regelt die Erfassung von Einstellungen und Ernennungen im Berichtszeitraum sowie der entsprechenden Bewerbungen, der auf externen Bewerbungen beruhenden Übertragungen leitender Funktionen nach Absatz 1 Nr. 4 im Berichtszeitraum und auch der Bewerbungen hierfür. Anders als bisher nach der FFStatV sind also bezüglich der Übertragung leitender Funktionen nicht nur hausinterne Ausschreibungen und Bewerbungen zu erfassen, da § 6 Abs. 2 Satz 2 BGleiG in Bereichen mit Frauenunterrepräsentanz zur öffentlichen Ausschreibung verpflichtet. Zudem wird klargestellt, dass bei den Gerichten die Wahlvorschläge und die Ernennungen von Richterinnen und Richtern entsprechend zu erfassen sind. Nach Absatz 2 werden anders als nach Absatz 1 auch Daten von Personen erhoben, die nicht in der Dienststelle beschäftigt sind. Sinnvoll und notwendig sind hierfür lediglich einige wenige Erhebungsmerkmale.

Entsprechend werden nach Absatz 2 lediglich die Merkmale Geschlecht (Nummer 1), Art und Umfang des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses (Nummer 2), Laufbahngruppe (Nummer 3) und Einstellungen, Ernennungen und Übertragungen leitender Funktionen nach Absatz 1 Nr. 4 (Nummer 4) erhoben. Dabei entsprechen die in den Absatz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Erhebungsmerkmale denjenigen aus Absatz 1 Nr. 1 bis 3, soweit sie dort aufgeführt sind. Zu erfassen sind nach Absatz 2 Nr. 4 alle Einstellungen und Ernennungen, einschließlich Versetzungen, von Nachwuchs- bis Führungskräften, sowie alle Übertragungen leitender Funktionen nach Absatz 1 Nr. 4, soweit externe Bewerbungen mit ihnen zusammenhängen. Die Regelungen des Absatz 2 und des Absatz 1 Nr. 7 ergänzen sich insofern, als sie zusammen den Vergleich aller Einstellungen, Ernennung und die Übertragung von leitenden Funktionen mit den entsprechenden Bewerbungen ermöglichen. Daher gilt für Absatz 2 Nr. 4 wie auch für Absatz 1 Nr. 7, dass alle Bewerbungen zu erfassen sind, die dem Anforderungsprofil für die betreffende Einstellung, Ernennung oder Übertragung einer leitenden Funktion genügen und die außerdem bei der Vorbereitung und Entscheidung über die Personalangelegenheit noch relevant sind.

Zu § 2 – Berichtszeitpunkt, Berichtszeitraum

§ 2 setzt die Vorgaben des § 24 Abs. 1 BGleiG um. Berichtszeitpunkt und Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 und Abs. 2 sind wie in der FFStatV geregelt. In Angleichung an die im Recht der Bundesstatistik übliche Terminologie werden die in der FFStatV verwendeten Begriffe „Stichtag“ und „Erhebungszeitraum“ durch die Begriffe „Berichtszeitpunkt“ und „Berichtszeitraum“ ersetzt. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Die Anzahl der vergebenen Spitzennoten bei dienstlichen Beurteilungen ist jeweils für den Zeitraum eines Jahres (1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres) zu erfassen.

Zu § 3 – Meldung und Aufbereitung der Daten

Absatz 1 ergänzt die Regelung in § 2 durch die Angabe des Stichtages zur Weitermeldung der Daten. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sind nunmehr nur noch Dienststellen mit regelmäßig mindestens 15 Beschäftigten zur Weiterleitung ihrer Daten verpflichtet. Die Pflicht zur Erhebung der Daten besteht jedoch nach § 1 GleiStatV auch für Dienststellen mit weniger Beschäftigten weiter, da die Daten für die Erstellung des Gleichstellungsplans erforderlich sind. Absatz 1 Satz 2 regelt, in welcher Weise die Daten von den Einrichtungen der mittelbaren Bundesverwaltung an die zuständige oberste Bundesbehörde oder Bundesoberbehörde zu liefern sind. Dies normiert die bisherige Verfahrenspraxis.

Die Erhebungsvordrucke oder sonstigen Datenträger sind der in der Personalverwaltung der obersten Bundesbehörde für die Zusammenfassung und Weiterleitung der Daten zuständigen Stelle - bzw. von Einrichtungen der mittelbaren Bundesverwaltung, die der Rechtsaufsicht einer Bundesoberbehörde unterstehen, an die entsprechende Stelle dort - in einem verschlossenen Umschlag zuzuleiten, der mit der Aufschrift "Nur von der Personalverwaltung zu öffnen – Gleichstellungstatistik!" zu versehen ist. Die Regelung soll gewährleisten, dass grundsätzlich nur die mit der Zusammenfassung und Weiterleitung der Meldungen betraute Person Kenntnis von den unter Umständen personenbezogenen und zum Teil sensiblen statistischen Angaben der nachgeordneten Stellen erhält. Sie schließt nicht aus, dass im Verhinderungsfall die Vertreterin oder der Vertreter der oder des zuständigen Bediensteten oder Vorgesetzten in Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion Kenntnis von den Angaben erhalten. Oberste Bundesbehörden können Aufgaben im Zusammenhang mit der Gleichstellungstatistik auch an eine nachgeordnete Stelle delegieren, z. B. aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung. Dabei muss der Datenschutz aber in entsprechender Weise sichergestellt werden.

Absatz 2 dient der Vorbereitung des gemäß § 25 BGlG alle vier Jahre vorzulegenden Erfahrungsberichtes der Bundesregierung über die Situation der Frauen in der Bundesverwaltung für den Deutschen Bundestag, der unter Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erstellt wird. Nunmehr muss jede oberste Bundesbehörde die Daten bis zum Ende des Berichtsjahres aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung unmittelbar dem Statistischen Bundesamt übermitteln. Entsprechendes gilt für die Bundesoberbehörden hinsichtlich der Übermittlung der Daten der ihrer Rechtsaufsicht unterstehenden Einrichtungen der mittelbaren Bundesverwaltung. Dieses neue Verfahren dient sowohl der Verwaltungsvereinfachung und Beschleunigung als auch der Datensicherheit.

Die jährliche Datensammlung soll Kontinuität und Genauigkeit der Datenerfassung sicherstellen, da erfahrungsgemäß die Nacherfassung von Daten für einen länger zurückliegenden Zeitraum zu Datenlücken führen kann.

Für die Mitteilung sind die Daten nach oberster Bundesbehörde, nachgeordnetem Geschäftsbereich und mittelbarer Bundesverwaltung zu trennen, wobei die Daten des nachgeordneten Bereichs zusammengefasst zu übermitteln sind. Dies entspricht sowohl der bisherigen Regelung des § 3 Abs. 2 FFStatV als auch der Verfahrenspraxis für die Berichte der Bundesregierung.

Absatz 3 benennt bestimmte fachliche Merkmale als Hilfsmarkkmale für die notwendige Überprüfung und Zuordnung des Datenmaterials.

Absatz 4 regelt, in wie weit die Angaben verpflichtend sind.

Zu § 4 – Elektronische Datenverarbeitung und Erhebungsvordrucke

Die Regelung des Absatzes 1 soll die elektronische Datenverarbeitung für die nach dieser Verordnung zu erfassenden und zu meldenden Daten zur Regel machen. Spätestens bei der Mitteilung an das Statistische Bundesamt muss sichergestellt werden, dass die bei den obersten Bundesbehörden in jedem Falle vorhandenen Möglichkeiten der elektronischen Datenerfassung und -übermittlung genutzt werden. Meldungen mit Erhebungsvordruck sollen an das Statistische Bundesamt nur ausnahmsweise erfolgen.

Nach Absatz 2 sind für den Inhalt der an die oberste Bundesbehörde bzw. Bundesoberbehörde gemeldeten Daten die Vorgaben aus den Mustern der Anlage dieser Verordnung maßgebend.

Zu § 5 – Übernahme von Daten aus der Personalstandstatistik; Sonderregelung

Nach der Vorgabe des § 24 Abs. 2 BGlG sind in der Gleichstellungsstatistikverordnung bei der Erfassung der statistischen Angaben die bereits vorliegenden Daten aus der Personalstandstatistik nach § 1 Nr. 4 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes (FPStatG) zu berücksichtigen. Dem trägt § 5 dieser Verordnung Rechnung. Es handelt sich dabei um Daten zum Personalstand gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 FPStatG (Geschlecht, Art, Umfang und Dauer des Beschäftigungsverhältnisses sowie Laufbahngruppe und Einstufung). Diese für die Personalstandstatistik vorliegenden Daten erleichtern die Erfassung von Angaben zum Personalstand nach § 1 Nr. 1 bis 3 dieser Verordnung.

Wegen der Beschränkung der Erhebung auf die familienbedingte Beurlaubung und wegen der Herausnahme der Altersteilzeit können die Daten aus der Personalstandstatistik betreffend Teilzeit und Beurlaubung allerdings nur noch als Anhaltspunkte für die Erhebung durch die Dienststelle dienen. Die Angaben zu den Vollzeitbeschäftigten können dagegen wie bisher übernommen werden.

Die Daten aus der Personalstandstatistik müssen daher weiterhin für die Statistik zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der einzelnen Dienststelle zur Verfügung stehen. Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung wird das Statistische Bundesamt wie bisher nach der FFStatV im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die vom Bundesamt für Finanzen gelieferten Daten zur Personalstandstatistik für die Gleichstellung von Frauen

und Männern auswerten und den Dienststellen mitteilen. Das Bundesamt für Finanzen liefert die Personalstandsdaten für fast alle obersten Bundesbehörden. Soweit das ausnahmsweise nicht zutrifft, regelt die oberste Bundesbehörde nach § 5 Abs. 2 Satz 2 für ihren gesamten Geschäftsbereich (einschließlich der nachgeordneten Dienststellen und ihrer Einrichtungen der mittelbaren Bundesverwaltung) das ergänzende Verfahren für eine möglichst weitgehende Nutzung der genannten Personalstandsdaten zur Gleichstellung von Frauen und Männern. Wegen der unterschiedlichen Verwaltungszweige verzichtet die Vorschrift hierzu auf nähere Vorgaben. Ein analoges Verfahren wie zu § 5 Abs. 1 mit entsprechendem Auftrag an das Statistische Bundesamt bietet sich an.

Absatz 3 ist eine Sonderregelung für den Bundesnachrichtendienst. Dieser ist künftig wegen der für ihn geltenden besonderen Geheimhaltung von Personaldaten nicht mehr nach dieser Verordnung meldepflichtig. Die nach der FFStatV ermöglichte Meldung der Daten in prozentualen Angaben hat sich in der Praxis wegen der Unmöglichkeit des Zusammenführens dieser Daten mit denen der anderen Dienststellen der nachgeordneten Bundesverwaltung nicht bewährt. Die Pflicht zur Erfassung der Daten für den Gleichstellungsplan bleibt nach § 1 GlGStatV jedoch auch für den Bundesnachrichtendienst bestehen.

Zu § 6 – Übergangsregelung

§ 6 trifft die notwendige Übergangsregelung für die Umstellung von den bisherigen Erhebungen auf familienbedingte Beurlaubungen und Teilzeitbeschäftigung ohne Altersteilzeit sowie die Neuregelung des § 1 Abs. 1 Nr. 8 GlGStatV über die Noten bei dienstlichen Beurteilungen. Erster Berichtszeitpunkt für diese Daten ist der 30. Juni 2003, erster Berichtszeitraum für Verlaufsdaten der Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis zum 30. Juni 2003.

Zu § 7 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 7 regelt das Inkrafttreten der Verordnung am Tag nach ihrer Verkündung. Zeitgleich tritt die Frauenförderstatistikverordnung außer Kraft.